

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. GELTUNGSBEREICH:

Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer AGB, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. AGB des Vertragspartners, die von diesem abweichen, sind für uns nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Vertragspartner darauf Bezug genommen wird und wir nicht ausdrücklich widersprechen.

II. ANGEBOTE UND AUFTRAGSANNAHME:

1. Unsere Angebote und Preislisten gelten freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung.
2. Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos und sonstige Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt haben.

III. PREISE:

Unsere Preise gelten ab unserer Zentrale oder dem jeweiligen Auslieferungslager und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Diese Preise sind auf Grund der bei Geschäftsabschluss gültigen Löhne, Materialpreise und der uns bekannt gegebenen Lieferantenpreise erstellt. Nachträgliche Erhöhungen der vorgenannten Kosten und Preise berechtigen uns, die jeweils vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Besteller steht aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, er verzichtet zudem für diesen Fall auf den Einsatz von Rechtsmitteln. Grundlage für die Preisberechnungen sind die jeweils ermittelten Mengen, Gewichts- und Stückzahlen.

IV. LIEFERUNG:

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns vertretbaren oder nichtvertretbaren Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unserem Vertragspartner nicht zu. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des Auftragsvolumens sind gestattet und werden anteilig zum vereinbarten Preis berechnet, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Fälle von höherer Gewalt oder sonstigen von uns bzw. von unseren Zulieferanten nicht verschuldeten Umständen, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern und dergleichen mehr, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus diesen Gründen ist ausgeschlossen. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, oder befindet sich unser Vertragspartner im Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

V. ERÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG:

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Perchtoldsdorf oder der Betrieb unseres Lieferpartners. Bei vereinbarter Abholung durch den Käufer gilt unserer Lieferverpflichtung als erfüllt, wenn die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
2. Nutzung und Preisgefahr gehen mit der Versandbereitschaft durch uns an den Käufer, jedoch spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab unserem Lager bzw. im Falle direkter Lieferungen ab Lager unseres Vorlieferanten auf den Käufer über, unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisregelung. Lieferung frei Haus bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer geeigneten Zufahrt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. ZAHLUNGEN:

Bei Erstbestellungen werden 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung und 50 % bei Lieferung ohne Abzug fällig. Alle weiteren Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura sofort fällig. Zahlung hat in bar oder mittels Banküberweisung zu erfolgen. Zahlung mit Wechsel oder Schecks werden nicht akzeptiert. Eingehende Zahlungen werden immer auf die jeweilige älteste Forderung angerechnet. Zahlungswidmungen durch den Zahlenden sind unwirksam und für uns nicht bindend.

Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge vorerst auf allenfalls angelaufene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringung, danach auf Zinsen und danach auf das aushaftende Kapital angerechnet. Bei Teilzahlungsvereinbarungen tritt Terminverlust bei Verzug mit einem Teilzahlungsbetrag ein. Gestaltet sich die Finanzlage des Käufers nach unserem Dafürhalten für ungünstig oder ist er mit der vereinbarten Zahlung im Verzug, so sind wir berechtigt:

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Erwirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen (Terminverlust);
- d) Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;
- e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % p. a. sowie alle durch die Einbringung oder Einbringungsversuche aufgelaufenen Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art zu verrechnen;
- f) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es unsererseits die Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktritts nicht bedarf, sondern es genügt, wenn durch uns eine angemessene Nachfrist tatsächlich gewährt wird;
- g) von uns aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen, gleichgültig welcher Art auch immer, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzuhalten. Unserem Vertragspartner ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot). Darüber hinaus verzichtet jedoch auch der Vertragspartner auf eine Aufrechnung mit oder eine Abtretung von allenfalls gegen uns zustehende Forderungen, welcher Verzicht auch ausdrücklich von uns angenommen wird. Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht unserem Vertragspartner ein Retentionsrecht nicht zu. Zahlungen an unsere Mitarbeiter dürfen nur nach Vorweis einer Inkassovollmacht durch diese erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ein Inkassobüro mit der Einbringung der offenen Forderung zu beauftragen, oder die Causa unserer ständigen Rechtsvertretung zu übergeben. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT:

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns oder in unserem Auftrag von Lieferpartnern gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor. Der Käufer ist zur Weitergabe seines hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehendem Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials.